

Reisebedingungen der friendship - Freizeit

1. Zustandekommen des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der/die Teilnehmer/-in (TN) – soweit diese/-r minderjährig ist durch seine/ihre gesetzlichen Vertreter/-innen und diese/-r selbst neben dem/-r Minderjährigen – den Veranstaltern (CVJM Wilferdingen e.V., CVJM Singen e.V.) den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Bei Minderjährigen muss deshalb die Anmeldung zusätzlich von einem/r Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Grundlage des Angebotes sind die Ausschreibung und die ergänzenden Informationen der Veranstalter, soweit sie dem/der TN vorliegen. Der Reisevertrag kommt zustande durch den Zugang der Anmeldebestätigung in Textform durch die Veranstalter.

2. Reiseleistungen, Leistungsänderungen

Sämtliche Leistungen der Freizeit ergeben sich ausschließlich aus den wichtigen Hinweisen der Reiseausschreibung. Der angebotene Reisevertrag kann nur als Ganzes angenommen werden. Es kann jedoch vorkommen, dass die Veranstalter aus sachlichen und nicht vorhersehbaren Gründen von den Angaben in dieser Ausschreibung abweichen müssen. In diesem Fall informieren die Veranstalter selbstverständlich umgehend alle TN.

3. Bezahlung

Die in der Ausschreibung genannten Freizeitbeiträge sind bis 1. April 2025 zu überweisen. Bei Anmeldung nach dem 1. April 2025 ist der Freizeitbeitrag mit Erhalt der Anmeldebestätigung zu überweisen.

4. Rücktritt von der Freizeit, Kündigung durch den TN

Der/Die TN kann bis zum Beginn der Freizeit jederzeit den Rücktritt von der Freizeit erklären. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen. Im Falle des Rücktritts stehen den Veranstaltern folgende maximale pauschale Entschädigungen zu, die die von uns gewöhnlich ersparten Aufwendungen und eine mögliche anderweitige Verwendung des Freizeitplatzes berücksichtigen:

– Bei Rücktritt ab dem 30. Tag vor Reisebeginn bis zu 20%.

– Bei Rücktritt ab dem 10. Tag vor Reisebeginn bis zu 50 %.

– Bei Rücktritt nach Freizeitbeginn bis zu 100 %.

Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Dem/Der TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, den Veranstaltern nachzuweisen, dass ihnen kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale. Nimmt der/die TN einzelne ihm/ihr angebotene Reiseleistungen aus Gründen nicht in Anspruch, die ihm/ihr zuzurechnen sind, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

5. Absage der Freizeit, Kündigung durch die Veranstalter

Die Veranstalter behalten sich vor, bis spätestens vier Wochen vor Beginn einer Freizeit diese abzusagen, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, oder aus Gründen außerhalb des Ermessens der Veranstalter keine Freizeit stattfinden kann. Die Veranstalter informieren in diesem Fall den/die TN umgehend. Bereits gezahlte Freizeitbeträge werden in diesem Fall vollständig zurückgezahlt. Wird die Zahlung der Freizeitbeträge nicht zu den genannten Terminen geleistet, sind die Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den/die TN mit den entsprechenden Rücktrittskosten zu belasten.

6. Verhaltensbedingte Kündigung durch die Veranstalter

Die Freizeit wird von ehrenamtlich Mitarbeitenden vorbereitet und betreut. Diese haben sich intensiv und verantwortlich auf die Freizeiten vorbereitet. Ungeachtet der pädagogischen Arbeit erwarten wir von den TN, dass sie ihrem Alter entsprechend über den verantwortungsvollen Umgang mit dem anderen Geschlecht informiert sind, sich an die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes halten, keine illegalen Drogen konsumieren, sich an Gruppenabsprachen halten. Sollte ein/-e TN gegen Gesetze verstoßen oder sich vertragswidrig verhalten, haben die Veranstalter oder die von ihm eingesetzte Freizeitleitung die Möglichkeit, ihn/sie nach Abmahnung im Wiederholungsfall von der weiteren Reise auszuschließen. Dies gilt auch, wenn der/die TN das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt oder gegen die Weisung der Freizeitleitung verstößt. Bei grobem Fehlverhalten (z. B. Diebstahl, massive Verstöße gegen Gruppenregeln, Vandalismus) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise in Betracht kommen. Die Freizeitleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen berechtigt und von den Veranstaltern bevollmächtigt. Bei minderjährigen TN ist sie berechtigt, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei volljährigen TN den Reisevertrag zu kündigen. Über den Freizeitpreis hinausgehende Kosten abzüglich ersparter Aufwendungen gehen zulasten des/der TN.

7. Rücktritt im Falle unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

Wird die Durchführung der Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien, Ausbruch von Krankheiten etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Ferienfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die dabei entstehenden Mehrkosten fallen dem/der TN zur Last.

8. Haftung

Die Haftung der Veranstalter für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die Veranstalter für einen dem/der TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Freizeit hat der/die TN innerhalb eines Monats nach Freizeitende gegenüber den Veranstaltern geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der/die TN-Ansprüche nur geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des/der TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalter oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalter beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalter oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalter beruhen. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Freizeit nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

10. Datenschutz, Sonstiges

Mit der Speicherung und Verarbeitung meiner Daten und der Daten meines Kindes im Rahmen der Freizeit „friendship“, zur Betreuung des Kindes und zum Zwecke der Zuschussbeantragung für Maßnahmen der Jugendarbeit durch den CVJM Wilferdingen e.V. und CVJM Singen e.V. bin ich einverstanden.

Im Anschluss an die Freizeit werden die personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzes des CVJM Wilferdingen e.V. gespeichert bzw. vernichtet.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.